

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig mit allen Fraktionen
An Plen

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 12. August 2020

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 18/2724

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
Rechnungshof von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/2724 – wird in folgender neuen Fassung angenommen:

,Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin

Das Gesetz über den Rechnungshof von Berlin (Rechnungshofgesetz - RHG) in der Fassung vom 1. Januar 1980, das zuletzt durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 09.06.2011 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eine Inhaltsübersicht neu eingefügt:

,,Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Stellung des Rechnungshofs

§ 1 – Stellung des Rechnungshofs

Abschnitt II – Organisation des Rechnungshofs

§ 2 – Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte

§ 3 – Präsidentschaft; Vertretung

§ 4 – Großes Kollegium

§ 5 – Mitglieder, Kleine Kollegien

§ 6 – Ernennung; Vereidigung

§ 7 – Rechtsstellung

§ 8 – Disziplinarverfahren

§ 9 – (*aufgehoben*)

§ 10 – Ausschließung

§ 11 – (*aufgehoben*)

Abschnitt III – Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof

§ 12 – Verbot von Behinderungen; Amtsverschwiegenheit

§ 13 – Zugang

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 14 – Inkrafttreten; bisherige Vorschriften“

2. Zu § 1 wird folgende Überschrift neu eingefügt:

,,§ 1 Stellung des Rechnungshofs“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

,,§ 2 Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte

(1) Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als ständige Vertretung und den weiteren Mitgliedern.

(2) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsgebiete und eine Präsidialabteilung. Dem Rechnungshof werden Prüferinnen und Prüfer sowie die sonst notwendigen Dienstkräfte in der erforderlichen Zahl beigegeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus gewählt; der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten. Das Abgeordnetenhaus stimmt über den Vorschlag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ab.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf sich vereinigt.

(4) Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister händigt ihnen eine Urkunde über die Bestellung aus. Satz 1 gilt auch für die Bestellung eines Mitglieds zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Dienstkräfte werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Präsidentschaft; Vertretung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Rechnungshofs. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofs und dessen Vertretung nach außen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Präsidialabteilung. Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs erhält zum Jahresbericht des Rechnungshofs im Abgeordnetenhaus das Wort; das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin geregelt.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, soweit durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände eine Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte besteht. Im Übrigen übt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten auch insoweit aus, als die Präsidenten oder der Präsident die Vertretung der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten übertragen hat.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gilt auch für die Aufgaben, die der Präsidentin oder dem Präsidenten außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

(4) Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert, so vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten das von dieser oder diesem bestimmte Mitglied.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es entscheidet unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten, die ihm von der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Kleinen Kollegium oder einem anderen Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden.“

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kollegium-Vorsitzes den Ausschlag.“

6. § 5 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Kleines Kollegium gebildet, dem die zuständige Leitung des Geschäftsbereichs als Kollegium-Vorsitz und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehören. Das weitere Mitglied wird im Rahmen der Geschäftsverteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt.
(3) Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsbiete, so treten die Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei.
(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann dem Kleinen Kollegium beitreten. In diesem Fall übernimmt die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder müssen Beamteninnen oder Beamte auf Lebenszeit sein.
(2) Mitglied darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzt. Sollen freie Bewerbende Mitglied des Rechnungshofs werden, kann der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von § 23 Abs. 3 und § 25 des Laufbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulassen. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.“

b. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird vor dem Abgeordnetenhaus durch dessen Präsidentin oder Präsidenten, die weiteren Mitglieder werden durch die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister vereidigt.“

8. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Mitglieder sind die Vorschriften für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarmaßnahmen entsprechend anzuwenden.“

9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ eingefügt und wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ und vor den Wörtern „der Vizepräsident“ die Wörter „die Vizepräsidentin oder“ eingefügt.

10. § 9 wird aufgehoben.

11. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ausschließung

(1) Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer sowie sonstige Dienstkräfte dürfen bei der Erfüllung der Prüfungsaufgaben des Rechnungshofs nicht tätig werden,

1. in einer Angelegenheit, an der sie selbst oder an der Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) beteiligt gewesen sind oder für die sie selbst oder für die Angehörige Verantwortung tragen,
2. wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer Unbefangenheit zu rechtfertigen.“

(2) Über die Ausschließung von Mitgliedern nach Absatz 1 entscheidet im Zweifelsfall das Große Kollegium. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfer“ gestrichen und durch die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird das Wort „Prüfer“ gestrichen und durch die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

13. Vor § 14 wird die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt IV – Schlußvorschrift“ geändert in „Abschnitt IV – Schlussvorschriften“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.‘

Berlin, den 12. August 2020

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Daniel Wesener
(amtierender Vorsitzender)